

# Stadtgemeinde Deutschlandsberg

Hauptplatz 35, A-8530 Deutschlandsberg  
Tel. 03462-2011-0; Fax: 03462-2011-262, DVR.Nr.: 0080136  
E-Mail-Adr.: stadt@deutschlandsberg.at



GZ: Änderung STEK Nr. 1.03/EdD/RaB

Deutschlandsberg, am 05.04.2023

Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, VF lfd. Nr.  
**Auflageentwurf**

Stadtgemeinde Wolfsberg  
Kärnten



P23-003493

Eingel.: - 7. April 2023

Zahl: 032-01-

Ref.: VM

Beilagen:  Unvollständig   
Vollständig  Keine Beilagen

## KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutschlandsberg in seiner Sitzung am **30.03.2023** den Beschluss gefasst, das geltende Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 zu ändern und den beiliegenden Entwurf der 3. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, vom 23.03.2023 (Wortlaut, Planwerk und Erläuterungsbericht), in der Zeit von **12.04.2023** bis **12.06.2023** (mind. 8 Wochen) im Stadtamt der Stadtgemeinde Deutschlandsberg während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.
2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Stadtamt einbringen. Die verpflichtende Öffentlichkeitsinformation findet am **08.05.2023 um 18.30 Uhr im Laßnitzhaus, Hollenegger Straße 8**, statt.

Die Stadtgemeinde Deutschlandsberg beabsichtigt das geltende 1. Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan wie folgt abzuändern:

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren werden Standortkriterien für „PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m<sup>2</sup>“ für das gesamte neue Gemeindegebiet festgelegt. Diese enthalten Ziele und Maßnahmen für die künftige Prüfung und Auswahl von Standorten.

Zu den Zielsetzungen betreffend die Standortkriterien für PV- und Solarfreiflächenanlagen größer 400 m<sup>2</sup> gilt prioritär die Förderung von PV-Anlagen auf/an Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes von Deutschlandsberg iSd des EAG<sup>1</sup> vom Juli 2021, ebenso die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Erhaltung der Erholungsfunktionen sowie die Erhaltung und langfristige Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), StF: BGBl. I Nr. 150/2021.



Die festgelegten Maßnahmen dienen der Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen:

Zur Erreichung der angeführten Ziele werden im gesamten Gemeindegebiet gemäß integrierender Plandarstellung Ausschlussbereiche und Abwägungsbereiche für PV- und Solarfreiflächenanlagen größer 400 m<sup>2</sup> Brutto-Fläche festgelegt.

Innerhalb dieser Ausschlussbereiche ist daher die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen mit einem Brutto-Flächenausmaß von insgesamt größer 400 m<sup>2</sup> iSd § 33 (4) Z.6 bzw. (5) Z.6 StROG 2010, ausgenommen bei Umsetzung der o.a. Zielsetzungen, unzulässig.

Anlagenstandorte größer 400 m<sup>2</sup> sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von mindestens 500 m eingehalten wird oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen.

Diese Ausschlussbereiche gelten nicht für PV- und Solar-Dachflächenanlagen bzw. gebäudeintegrierte PV-Anlagen (z.B. auch an Fassaden und Balkonen).

Die Ausschlussbereiche sind als rote Flächen im zugehörigen Planwerk (Basis Orthofoto) dargestellt. Bei nachgewiesenen, geänderten Planungsgrundlagen (aktuellere Grundlagen) ist eine Änderung des Planwerkes vorzunehmen bzw. sind diese anzupassen.

Bei unter Forstzwang stehenden Flächen, einschließlich Konversionsflächen und in Bereichen der Lebensraumkorridore, ist im Anlassfall abzuwägen, inwieweit das öffentliche Interesse an Energiegewinnung mittels erneuerbarer Energieträger gegenüber der Walderhaltung im Sinne des Waldentwicklungsplanes (WEP) überwiegt.

Ergänzend erfolgt die Erlassung eines räumlichen Leitbildes:

Um die Anlage ist u.a. verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietseigenen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und zu erhalten. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.

Amtsstunden: Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Mag. Josef Wallner

**Angeschlagen am:**

- 7. April 2023

**Abgenommen am**

